

Note des Internationalen Bundes der Christlichen Gewerkschaften bezüglich der wirtschaftlichen Integration Europas (14. Februar 1956)

Legende: Am 14. Februar 1956, zwei Tage nach der Außenministerkonferenz der sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Brüssel, zieht der Internationale Bund der Christlichen Gewerkschaften eine Bilanz über die Fortschritte der laufenden Arbeiten im Spaak-Ausschuss.

Quelle: Archives historiques du Conseil de l'Union européenne, Bruxelles, Rue de la Loi 175. Négociations des traités instituant la CEE et la CEEA (1955-1957), CM3. Comité intergouvernemental: prises de position de mouvements syndicaux, octobre 1955-juin 1956, CM3/NEGO/079.

Urheberrecht: (c) Europäische Union

URL:

http://www.cvce.eu/obj/note_des_internationalen_bundes_der_christlichen_gewerkschaften_bezuglich_der_wirtschaftlichen_integration_europas_14_februar_1956-de-c19a3d4c-b668-4399-8763-ca0310fc4c29.html



Publication date: 05/11/2015

Note bezüglich der Arbeiten der Sachverständigen des von der Messinakonferenz errichteten zwischenstaatlichen Ausschusses (14. Februar 1956)

Die wirtschaftliche Integration Europas

Einleitung

Nach der Messinakonferenz definierte der I.B.C.G. seine Haltung gegenüber der wirtschaftlichen Integration Europas in seiner „Note über die Messinakonferenz und das Programm der europäischen Wiederankurbelung“ (Dok.106/55). Im Lichte der Arbeiten der in Brüssel versammelten Sachverständigen und vor der Versammlung der Außenminister der sechs Länder der E.G.K.S. ist eine neue Stellungnahme erforderlich, um die Ansicht unseres Internationalen Bundes über die von den Sachverständigen behandelten Hauptprobleme zu präzisieren.

1) Der Vorrang des Sozialen. Die christliche Gewerkschaftsbewegung mißt der Verwirklichung der wirtschaftlichen Integration Europas den größten Wert bei. Diese Integration stellt jedoch kein Ziel in sich selbst dar. Die schönste wirtschaftliche Struktur ist zwecklos und vergebens, wenn sie nicht auf die Hebung des Lebensniveaus der Arbeitnehmer und auf den sozialen Fortschritt gerichtet ist. Dank des wirtschaftlichen Fortschrittes, den die Integration darstellt, muß insbesondere eine gewisse Harmonisierung der Sozialgesetzgebungen nach oben erzielt werden. Das Hauptziel der Harmonisierung ist in der Tat nicht eine wirtschaftliche Konkurrenz herbeizuführen und der Wirtschaft zu dienen, sondern die Verwirklichung sozialer Ziele durch die Vereinheitlichung der sozialen Normen auf einem hohen Niveau zu fördern. Wir wollen ein soziales Europa, mit einer gemeinschaftlichen Sozialpolitik und einer angemessenen Vertretung der Welt der Arbeiter. Die christliche Gewerkschaftsbewegung bietet, wie in der Vergangenheit, ihre volle Mitarbeit zur Verwirklichung eines solchen Europas.

2) Gemeinschaftlicher Markt und wirtschaftliche Integration. Der von den Sachverständigen angenommene Standpunkt betont auf zu einseitige Weise die Errichtung eines gemeinschaftlichen Marktes. Die Errichtung eines gemeinschaftlichen Marktes bedeutet jedoch nicht die Verwirklichung der wirtschaftlichen Integration. In einem gewissen Maße konnte man bereits vor 1914 feststellen, daß das Funktionieren eines gemeinschaftlichen Marktes in Europa weder den Wirtschaftsbund herbeiführte noch den ersten Weltkrieg verhindern konnte. Die wirtschaftliche Integration besteht nicht nur in der Errichtung eines gemeinschaftlichen Marktes und in der Verwirklichung einer Zollunion, sondern vor allem in der Einführung einer von einer gemeinschaftlichen Wirtschaftspolitik, die im Namen der Gemeinschaft von einer mit allen erforderlichen Befugnissen ausgestatteten Instanz befolgt wird.

3) Liberalisierung und gemeinschaftlicher Markt. Andererseits deckt sich die Errichtung des gemeinschaftlichen Marktes nicht mit den Maßnahmen zur Befreiung der Austausch, die durch andere Einschränkungen oder Diskriminierungen öffentlichen und sogar privaten Ursprungs ausgeglichen werden können (z.B. Diskriminierungen hinsichtlich der Transporttarife und der Preise, Abkommen usw.).

4) Notwendigkeit einer gemeinschaftlichen Wirtschaftspolitik. Es gibt keine Integration ohne gemeinschaftliche Wirtschafts- und Sozialpolitik. Die eigenen Politiken der spezialisierten Einrichtungen können dieselbe nicht ersetzen. Das Beispiel der E.G.K.S. ist in dieser Hinsicht genügend aufschlußreich. Andererseits hat das Experiment der Benelux bewiesen, daß es ohne ein Mindestmaß von Autorität und demzufolge ohne gemeinschaftliche Politik, ausschließlich auf der Grundlage einer allmählichen Errichtung des gemeinschaftlichen Marktes, nicht möglich ist, das Endziel der wirtschaftlichen Einheit zu erreichen.

Diese gemeinschaftliche Politik muß sich auf:

1° eine soziale Auffassung der Wirtschaft,

2° die Notwendigkeit der Schaffung und der Aufrechterhaltung einer neuen ausgeglichenen Wirtschaftsstruktur, die den gesamten gemeinschaftlichen Markt umfaßt, und

3° den Gedanken einer freien, doch gleichzeitig geordneten, organisierten, rationellen wirtschaftlichen Konkurrenz

stützen.

Die sich aus der progressiven Fusion der Wirtschaften ergebenden Schwierigkeiten sozialer und wirtschaftlicher Art können nur im Rahmen einer solchen Politik gelöst werden. Dem Wiederanpassungsfonds fällt hierbei eine wichtige Rolle zu. Andererseits wird das Öffnen der Grenzen die Konzentration der Produktion in den an den günstigsten Orten gelegenen Unternehmen und die Ausschaltung der unwirtschaftlichen Randunternehmen zur Folge haben. Eine Wirtschaft der großen Industrieeinheiten tritt dann an die Stelle der früheren auf den mittleren und kleinen Unternehmen beruhenden Struktur. Somit besteht die Gefahr einer übertriebenen Konzentrierung der Wirtschaftsmacht in den Händen einer beschränkten Anzahl von Personen. Außerdem wird sich auf der Ebene der Lokalisierung der Industrie dasselbe Phänomen der Konzentrierung auf Kosten der unterentwickelten Gebiete ergeben. Aus dies allem ergibt sich die Notwendigkeit einer Politik der Aufrechterhaltung der freien Konkurrenz und einer Politik der Struktur, die mit der Tätigkeit des Investierungsfonds koordiniert sind. Eine ausgeglichene industrielle Struktur muß durch massive Investitionen in den verhältnismäßig weniger begünstigten Unternehmen und den zurückgebliebenen Gebieten entwickelt werden. Übrigens verlangt eine wohlverstandene Sozialpolitik, daß diese Probleme durch die Arbeitsbeschaffung für die an Ort und Stelle ansässigen Bevölkerungen gelöst werden, anstatt dieselben zu zwingen, den Weg der Wanderungen einzuschlagen.

5) Die Notwendigkeit einer europäischen Politik der Entfaltung und der Vollbeschäftigung. Das Problem der Arbeitslosigkeit im allgemeinen und der strukturellen und technologischen Arbeitslosigkeit im Besonderen muß im Rahmen einer gemeinschaftlichen Politik der Entfaltung und der Vollbeschäftigung gelöst werden. Der Investierungsfonds muß das Hauptinstrument dieser Politik sein. Doch die Notwendigkeit einer gemeinschaftlichen Politik entspringt auch aus anderen Beweggründen. Die Errichtung einer europäischen Wirtschaft ist nur unter günstigen konjunkturellen Voraussetzungen möglich. Die heute bereits bedeutenden Oppositionen erweisen sich in der Eventualität einer Tiefkonjunktur als unversöhnlich. Wie die Erfahrung der Jahre um 1930 ergibt, könnte ein Nachlassen der Tätigkeit die sofortige Rückkehr des Protektionismus bewirken. Diese Gefahr muß durch die Einrichtung, von Beginn der Errichtung des gemeinschaftlichen Marktes an, von Instrumenten der gemeinschaftlichen Entfaltungspolitik abgewendet werden. Gewiß wäre es möglich, von vornherein zu vereinbaren, daß jeder Staat eine nationale Politik der Vollbeschäftigung befolgen soll. Die Wirksamkeit einer solchen Methode wäre bei weitem geringer als diejenige einer in einem ausgedehnten Markt befolgten Entfaltungspolitik.

Der Bericht der Sachverständigen widmet der wirtschaftlichen Entfaltung nur zwei Seiten „pro Memoria“. Dies ist ungenügend. Das Problem der Entfaltung verdient ein eingehendes Studium, nicht etwa am Schluß des Berichtes, sondern gleich am Anfang.

Die gemeinschaftliche Wirtschaftspolitik, die Politik der Wiederanpassung und der Investierung, die Sozialpolitik und die Entfaltungspolitik einerseits und die wirtschaftliche Integration andererseits sind unlöslich miteinander verbunden.

6) Der Vertrag und die gemeinschaftliche Instanz. Die Brüsseler Sachverständigen räumten den technischen Problemen eine größere Stelle ein als den institutionellen Problemen. Ihre Auffassung setzt daher die Redaktion eines ausführlichen Vertrages über die Technik der Verwirklichung des gemeinschaftlichen Marktes voraus, mit dem Ziel, die Errichtung einer mit einer ausgedehnten Beschlußfähigkeit ausgestatteten gemeinschaftlichen Instanz zu vermeiden. Der I.B.C.G. kann dieser Auffassung nicht beipflichten und spricht sich zugunsten der Redaktion eines klaren und genauen Vertrages aus, der die unentbehrlichen gemeinschaftlichen Einrichtungen schafft, die großen Prinzipien festlegt, einen automatischen Mechanismus zur Herabsetzung der Zollsätze und der Kontingentierungen enthält, aber die technischen Einzelheiten

beiseite läßt. In anderen Worten muß die Anwendung des Vertrages einer mit den erforderlichen Befugnissen, insbesondere den Befugnissen des Beschlusses, der Kontrolle, der Sanktion, der Verwaltung und schließlich der Befugnis, eine allgemeine Wirtschaftspolitik zu führen, ausgestatteten gemeinschaftlichen Instanz übertragen werden.

I. Gemeinschaftlicher Markt

A. Übergangsperiode

Die Dauer dieser Übergangsperiode muß im Voraus festgelegt werden, um die Befristung der verschiedenen Anpassungen zu erlauben. Die relative Starrheit einer solchen Methode kann günstig durch die Anwendung von Sondermaßnahmen, insbesondere Schutzklauseln, ergänzt werden, auf die man, falls erforderlich, nachträglich zurückgreifen könnte.

B. Die Verwirklichung des Marktes

1) Der freie Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten ist die Grundbedingung der Errichtung eines gemeinschaftlichen Marktes. Sie muß sich in einer vorher festgelegten Frist von 10 Jahren verwirklichen und sich gleichzeitig auf die verschiedenen Zweige der Wirtschaftstätigkeit erstrecken. Zu diesem Zweck muß der Vertrag einen automatischen Mechanismus zur etappenweisen Verringerung der Zollsätze und der Kontingentierungen enthalten.

Die Beziehungen des von den Mitgliedstaaten gebildeten Blocks mit den anderen europäischen Ländern und den anderen Gebieten der Welt müssen unter der Form einer Zollunion zu niedrigen Zolltarifen organisiert werden, die dem europäischen Markt einen „offenen“ Charakter gibt.

Die zentrale Instanz wird mit der Durchführung einer wenn nicht gemeinschaftlichen so doch koordinierten Zollpolitik beauftragt. Die Formel der Zone des freien Austausches ist nicht annehmbar. Das Grundprinzip des freien Verkehrs ist, dieselbe auf allen Waren ohne Ausnahme anzuwenden. Nun setzt jedoch die Zone des freien Austausches die Aufrechterhaltung des Protektionismus, selbst in den Beziehungen der Mitgliedstaaten unter sich, in Bezug auf die aus der übrigen Welt eingeführten Waren voraus. Dieses System steht daher im Widerspruch zu dem Grundprinzip.

2) Der I.B.C.G. widmet dem Problem des freien Personenverkehrs geschulte oder ungeschulte Arbeiter, Angestellte, leitende Angestellte, eine ganz besondere Aufmerksamkeit. Man muß zur Beseitigung einer jeden auf der Staatsangehörigkeit beruhenden Diskriminierung gegenüber den Staatsangehörigen der beteiligten Staaten einerseits und gegenüber den in einem dieser Länder ansässigen politischen Flüchtlingen andererseits gelangen. Die durch die Wanderungen geschaffenen menschlichen und sozialen Probleme müssen ebenfalls gelöst werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Wichtigkeit der „EntschlieÙung über das Problem der Wanderungen“ des 12. Kongresses des I.B.C.G.

Die von der O.E.C.E. auf diesem Gebiet getroffenen Maßnahmen sind zu fragmentarisch und die im Art. 69 des Vertrages zur Errichtung der E.G.K.S. vorgesehenen Maßnahmen sind zu einschränkend, besonders in der Auslegung, die ihnen von den Regierungen gegeben werden. Nach der Ratifizierung des Vertrages wäre es erforderlich, den freien Verkehr der geschulten Arbeiter zu verwirklichen, indem man weit über den Art. 69 des Vertrages der E.G.K.S. hinausgeht, und sogar in der Zukunft diesen freien Verkehr auf andere Kategorien der Arbeitskräfte ausdehnt. Doch sollten bereits in der Übergangsperiode die im Art. 69 des Vertrages der E.G.K.S. vorgesehenen Maßnahmen erleichtert und erweitert werden. In Bezug auf die Angestellten und leitenden Beamten wäre das Problem der Gleichwertigkeit der Diplome und Titel zu lösen.

Die Gegenüberstellung des Angebotes und der Nachfrage, die Vorbereitung und die Überwachung der Wanderungen, müÙten einem europäischen Arbeitsamt übertragen werden, dessen Zuständigkeiten allmählich auf andere soziale Aspekte des gemeinschaftlichen Marktes ausgedehnt würden.

Es ist wahrscheinlich und übrigens vom sozialen Standpunkt aus erwünscht, daß der gemeinschaftliche

Markt sich mehr durch das Spiel der Konkurrenz auf dem Markte der Produkte, der Kapitalien und der Dienste als durch massive Verschiebungen der Arbeitnehmer auswirkt. So weit wie möglich müssen Wiederanpassungsmaßnahmen und Investitionen die durch die relative Unbeweglichkeit der Arbeitskräfte hervorgerufene Arbeitslosigkeit an Ort und Stelle wieder aufsaugen.

II. Das Wettbewerbsregime

Die progressive Errichtung des gemeinschaftlichen Marktes muß die Einführung eines Wettbewerbsregimes bewirken. Es handelt sich darum, zu wissen, unter welchen Voraussetzungen die Errichtung dieses Marktes vor sich geht. Von Anfang an ist eine gewisse Geschmeidigkeit zu beachten, indem den zuständigen Behörden die Sorge überlassen wird, Sonderfälle zu lösen, Termine festzulegen und zeitweilige Sondermaßnahmen vorzusehen. Andererseits stellt sich die Frage, welche Form das Wettbewerbsregime annehmen wird. Insbesondere muß die Konzentrierung und die immer beschränktere Konkurrenz zwischen einigen führenden großen Unternehmen, die sich noch weiterentwickeln, einer gemeinschaftlichen Kontrolle unterstellt werden, um zu verhindern, daß diese Konkurrenz einen hartnäckigen Kampf um die Märkte mit allen nachteiligen Folgen für die Arbeiter bewirkt. Es handelt sich im Gegenteil darum, eine geordnete, orientierte und rationelle Konkurrenz zu organisieren, die insbesondere im Stande ist die wirtschaftliche und soziale Umstellung der unwirtschaftlichen Randunternehmen zu sichern.

Die Konkurrenz muß den Unternehmen erlauben, auf der Grundlage der wirtschaftlichen und technischen Elemente der Produktion zu arbeiten. Eine von dem Verwaltungsorgan des gemeinschaftlichen Marktes ausgeübte Kontrolle sichert die Beachtung dieses Prinzips. Der gemeinsame Markt wird somit in einem eigenen institutionellen Wettbewerbsrahmen funktionieren.

Diese Form der kontrollierten Konkurrenz hat zum Ziel:

1. die Hindernisse des freien Spieles der Konkurrenz zu bekämpfen: einerseits die Diskriminierungen und die Beschränkungen aller Art, ohne Rücksicht darauf, ob sie privaten oder öffentlichen Ursprungs sind, und andererseits die Verdrehungen;
2. ein gewisses Gleichgewicht zwischen den Unternehmen der gleichen Industrie einerseits und den zusammgelegten nationalen Wirtschaften der beteiligten Staaten andererseits zu wahren;
3. die Interessen der Arbeiter, die in gewissen Fällen unter der Befreiung der Austausch zu leiden haben, zu wahren. Somit ergibt sich die dringende Notwendigkeit, einen Wiederanpassungsfonds zu errichten.

A. Wiederanpassungsfonds

Der Wiederanpassungsfonds stellt einen der wichtigsten Faktoren des gemeinschaftlichen Marktes dar. Im Rahmen einer gemeinschaftlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik ist die Errichtung eines solchen Fonds erforderlich, um während der Übergangsperiode die Arbeitnehmer gegen die Folgen der Errichtung des gemeinschaftlichen Marktes zu schützen und insbesondere:

- 1) zu den Auszahlungen der Vergütungen beizutragen, die den industriellen und landwirtschaftlichen Arbeitskräften erlauben, ihre Wiederbeschäftigung abzuwarten.

Es ist in der Tat:

- a. in Anbetracht des durch die Errichtung des gemeinschaftlichen Marktes herbeigeführten „europäischen Risikos“ für die Arbeitnehmer gerecht, eine diesem Risiko entsprechende Vergütung vorzusehen;
- b. die Schaffung von zwei Kategorien von Arbeitslosen, der normalen und der von diesem Risiko betroffenen, kann durch die Auszahlung der Vergütungen nicht nur an diese letzteren selbst, sondern an die Gesamtheit der Arbeitslosen ohne Unterschied durch ein im Rahmen der nationalen Systeme der

Sozialsicherheit geschaffenen Ausgleichsystems vermieden werden.

2) zu der Gewährung von Zulagen für Wiederansiedlung für die industriellen und landwirtschaftlichen Arbeitskräfte beitragen;

3) die Berufsumschulung der industriellen und landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, die ihren Beruf wechseln mußten, zu fördern;

4) zur Anpassung und Umstellung der Unternehmen beizutragen, unter der Voraussetzung jedoch, daß die Unterstützung dieses Fonds vor allem den in erster Hinsicht interessierten Arbeitnehmern zugute kommt.

Der durch die gemeinsame Instanz des Marktes verwaltete Wiederanpassungsfonds muß über gewaltige Finanzmittel verfügen, trotz des zusätzlichen Charakters seiner Interventionen in Bezug auf die anderen verfügbaren Finanzierungsquellen. Die gemeinsame Instanz muß in der Lage sein, die Zuwendung der gewährten Subsidien zu kontrollieren, insbesondere um die Koordinierung zwischen den Bestrebungen zur Wiederanpassung der Arbeitskräfte und den von dem Investierungsfonds unternommenen Bestrebungen zur Schaffung neuer Beschäftigungen zu gewährleisten.

Ursprung der Finanzen des Fonds: Beitrag der Mitgliedstaaten, der auf Grund ihres Nationaleinkommens, ihrer Zolleinnahmen und anderer zu bestimmender Elemente festgelegt wird. Da jedoch letzten Endes die den Staaten auferlegten Lasten im Verhältnis zu ihren Steuersystemen stehen und zu sehr auf den steuerzahlenden Lohnempfängern zu lasten drohen, erscheint es uns angebracht, auf ein gemischtes Finanzierungssystem zurückzugreifen, das eine direkte Abgabe von Seiten der Unternehmen vorsieht. Es wäre nur gerecht, daß die Unternehmen, deren Wohlstand auf die Errichtung des gemeinschaftlichen Marktes zurückzuführen ist, den durch die Aufhebung der Zölle und der Kontingentierungen besonders betroffenen Wirtschaftselementen zu Hilfe kommen würden. Dies entspricht dem Gedanken der Solidarität, der die Konkurrenzbeziehungen auf dem gemeinschaftlichen Markt beherrschen sollte.

B. Die Beweglichkeit der Arbeitskräfte

Für die Arbeitnehmer müsse sich die Konkurrenz durch die Freiheit der Wanderungen auf Grund der Abschaffung der auf der Staatsangehörigkeit beruhenden Diskriminierung auswirken. Die Wanderungen können in weitem Maße die Lohnniveaus angleichen. Es wird jedoch nicht möglich sein, ein einheitliches Lohnniveau zu erreichen, infolge der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Lagen. Die Harmonisierung kann diese Sachlage, in dem Maße, in dem die Verschiedenheiten der Sozial- und Steuersysteme den unterschiedlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten usw. entsprechen, nicht vollkommen ändern.

Der Unterschied in den Lohnniveaus begünstigt die Beweglichkeit der Arbeitskräfte. In der Tat läge in einem voll beschäftigten gemeinsamen Markt der einzige Beweggrund unter der Voraussetzung der überall gleichen Verhältnisse, auszuwandern, gerade in dem höheren Lohnniveau des Einwanderlandes. Bevor jedoch die Verschiebungen der Arbeitskräfte - in der Voraussetzung eines voll beschäftigten gemeinschaftlichen Marktes - einsetzen, müßten die Lohnunterschiede schon bedeutend sein.

Außerdem treten andere Erwägungen, die der Wirklichkeit besser Rechnung tragen, auf:

1. Die Unterschiede der sozialen Vorteile wirken in demselben Sinne wie die Unterschiede der Lohnniveaus;

2. bei der Unterbeschäftigung kommt zu den vorstehenden Erwägungen ein neuer Faktor hinzu. Der Arbeitslose sucht vielmehr eine neue Arbeitsstelle als einen höheren Lohn. Seine Beweglichkeit wird weitgehend beeinflußt: a) durch die Höhe der Arbeitslosenentschädigung seines Aufenthaltslandes, b) durch die relativen Aussichten, in diesem Lande und in einer nahen Zukunft eine neue Beschäftigung zu finden, und c) durch die allgemeine Lage in den anderen Ländern des gemeinschaftlichen Marktes und besonders durch ihre Lohnniveaus;

3. Die soziologischen Faktoren behalten immer eine gewisse Bedeutung: Anhänglichkeit an das Vaterland, Schwierigkeit, sich in dem neuen Milieu des Einwanderlandes zu integrieren, Organisation der Wanderungen, Wohnbedingungen usw.

Wenn daher, wie in Kap. I B 2 erwähnt, den Arbeitnehmern die Möglichkeit eines freien Verkehrs gesichert werden soll, stellt die wirkliche und übertriebene Beweglichkeit der Arbeitskräfte eine sozial weniger günstige Lösung dar als die Behebung der Arbeitslosigkeit an Ort und Stelle durch die Wiederanpassung und die Investitionen.

C. Die Harmonisierung

Die Harmonisierung, im engen Sinne (Vereinheitlichung und Annäherung der Gesetzgebungen und Reglementierungen, die vom Willen der Regierungen zur Aufhebung der Verdrehungen abhängen) oder in ausgedehntem Sinne (Beratung, gemeinschaftliche Orientierung der Politik, Zusammenarbeit usw.) muß die Errichtung eines auf die wirtschaftlichen und technischen Grundelemente begründeten Wettbewerbsregimes und des Funktionierens der Unternehmen fördern.

Es ist besonders hervorzuheben, daß die Harmonisierung in ihrer Gesamtheit nicht nur ausschließlich durch das freie Spiel der durch die Gewerkschaftsaktion verbesserten Wirtschaftskräfte erfolgen kann. Das Ziel der Gewerkschaftsorganisationen ist in der Tat nicht, ein Klima dauernder Forderungen zu unterhalten, sondern die Schaffung eines Rahmens zu erzielen, der eine positive Zusammenarbeit erlaubt, und auf die Gesetzgebungen im Sinne ihrer Harmonisierung einzuwirken.

D. Der Investierungsfonds

Der Investierungsfonds ist eines der wesentlichen Organe des gemeinschaftlichen Marktes. Sein Ziel ist „die gemeinschaftliche Entwicklung der europäischen wirtschaftlichen Wirkungsmöglichkeiten und insbesondere die Entwicklung der weniger begünstigten Gebiete der beteiligten Staaten“ (Entschließung von Messina). Er kann alle rentablen Projekte „europäischer Nützlichkeit“ finanzieren. Der I.B.C.G. erachtet, daß vor allen anderen Zielen die Ausrüstung der im gemeinsamen Markt aufgenommenen unterentwickelten Gebiete als „europäische Nützlichkeit“ anzusehen ist.

Könnte der Fonds die Projekte zur Entwicklung der Überseegebiete der Mitgliedstaaten finanzieren? Obschon die Brüsseler Sachverständigen ihre Ansicht zu der Frage, ob der gemeinschaftliche Markt ausschließlich die europäischen Gebiete umfassen soll oder sich ebenfalls auf die Überseegebiete ausdehnt, vorbehalten haben, erachten wir, daß die Frage von besonderer Wichtigkeit ist und künftig eine eingehende Untersuchung verdient.

Infolge der Veränderungen der grundlegenden wirtschaftlichen Gegebenheiten in den Gebieten und Industrien, in denen besonders große Rückständigkeiten auftreten, muß der Investierungsfonds weitgehend zu der Errichtung eines Wettbewerbsregimes beitragen. Somit ergäbe sich erneut im Schoße des gemeinschaftlichen Marktes die Solidarität, dank welcher in den rückständigen Gebieten und den unwirtschaftlichen Industrien die Konkurrenz dieselben dazu führt, sich zu entwickeln und zu modernisieren, als sie einfach auszuschalten.

Der Fonds soll nicht eine zusätzliche Rolle in Bezug auf die anderen bestehenden finanziellen Einrichtungen spielen, sondern im Gegenteil, müssen diese in Bezug auf den Investierungsfonds eine ergänzende Rolle haben. Dieser Fonds muß von Anfang an über bedeutende Mittel verfügen, wenn er eine wirkliche Bedeutung haben soll und dynamische Initiativen zur Einführung neuer Tätigkeiten ergreifen kann. Das Kapital des Fonds muß von den Mitgliedstaaten gezeichnet werden, während die Geldgeschäfte durch Anleihen auf dem Kapitalmarkt zu finanzieren wären. Man könnte ebenfalls das Prinzip einer dem Fonds jährlich gewährten Subvention der Mitgliedstaaten einerseits und eines Beitrages der Unternehmen andererseits vorsehen. Außerdem könnte man ebenfalls die Zusammenlegung der Budgets der öffentlichen Arbeiten und der außergewöhnlichen Budgets der Mitgliedstaaten bis zu einer festzusetzenden Quote

vorsehen.

E. Sondermaßnahmen

Der Vertrag bildet ein wesentlich starres juristisches Instrument. Er kann weder im Laufe der Errichtung des gemeinschaftlichen Marktes auftretenden Schwierigkeiten noch die äußeren Einwirkungen im Einzelnen vorsehen. Es wäre daher angebracht, sich gegen diese Eventualitäten vorzusehen und seinen Mechanismus geschmeidiger zu gestalten. Die Errichtung des Wiederanpassungsfonds (siehe oben) entspricht dieser Besorgnis, ebenso wie die Einführung der Sicherheitsklauseln. Diese bilden Sondermaßnahmen mit Ergänzungscharakter, die befristet unter der Kontrolle einer zu diesem Zweck bestimmten gemeinschaftlichen Instanz aufgestellt und durchgeführt werden. Die Zuhilfenahme dieser Klauseln wäre jedoch nur in den Fällen zulässig, die die Verfolgung einer engeren Politik hinsichtlich der Zölle und der quantitativen Beschränkungen rechtfertigen.

Die Mitgliedstaaten können sich nur während der Übergangsperiode auf die Sicherheitsklauseln berufen. In der endgültigen Phase werden die durch die Errichtung des gemeinschaftlichen Marktes Sonderschwierigkeiten behoben sein. Außerdem besteht in diesem Augenblick bereits ein Verwaltungsorgan mit gemeinschaftlicher Verantwortung, das in der Lage ist angemessene Maßnahmen zu treffen, sobald einer der beteiligten Staaten, ein Gebiet oder eine Industrie ernststen Störungen ausgesetzt sind.

III. Der institutionelle Rahmen

Die Errichtung des gemeinschaftlichen Marktes nach den im Vertrag festgelegten Prinzipien erfordert zweierlei Interventionen:

1) Die Anwendung der Vertragsbestimmungen und 2) für den Fall, daß keine Bestimmungen vorgesehen sind, eine Beschlußfassung, um diese Lücke auszufüllen.

Es besteht eine enge Wechselbeziehung zwischen dem Vertrag und den beschlußfassenden Organen. Ein vollkommener Vertrag könnte nicht nur von den zu diesem Zweck eingerichteten Gerichten angewandt werden, sondern ebenfalls von den respektiven Regierungen, die jede ihrerseits handeln, ausgeführt werden. Ein unvollkommener Vertrag verlangt dagegen die Errichtung eines Organes, das befugt ist, die Lücken auszufüllen und die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Da nun in der Praxis die Redaktion eines Vertrages notgedrungen unvollständig bleibt, wird immer die Notwendigkeit der Errichtung von beschlußfassenden Organen bestehen. Außerdem müßten diese Organe eine gemeinschaftliche Verantwortung übernehmen, d.h. für den gemeinschaftlichen Markt und dessen Interesse und nicht die Haltung der beteiligten Staaten zum Ausdruck bringen.

Die Berichte der Sachverständigen, wenigstens gewisser unter ihnen, sind in dieser Beziehung sehr stark von der juristischen Struktur der E.G.K.S. beeinflusst: Hohe Behörde mit gemeinschaftlicher Verantwortung, Gemeinsame Versammlung, Ministerrat mit nationaler Verantwortung, Gerichtshof. Die Sachverständigen sind jedoch äußerst zurückhaltend, um die unmittelbare Notwendigkeit eines autonomen Organes mit ausgedehnten Beschlußbefugnissen zuzugeben. Alle Gutachten, mit Ausnahme des ersten, drängen dieses autonome Organ in eine Ergänzungsrolle oder nehmen ihm jede Beschlußkraft, soweit sie es nicht vollkommen abschaffen wollen. Sie beschränken sich darauf, die Errichtung von Organen mit nationaler Verantwortung vorzuschlagen (Ministerrat, Rat der Stellvertreter) mit einem Sekretariat, einem Gerichtshof und gegebenenfalls mit beratenden Organen, deren Ganzes eventuell von einem Kollegium besonders zuständiger und hervorragender Persönlichkeiten, das jedoch keine oder nur sehr geringe Beschlußkraft hat, gekrönt wird.

Ein solches System scheint uns unannehmbar. Der I.B.C.G. bestätigt die Notwendigkeit eines institutionellen Rahmens, der sich auf folgende Prinzipien stützt: Integration mit einer gemeinschaftlichen Instanz mit ausgedehnter Zuständigkeit und den erforderlichen Befugnissen; beschränkte Anzahl von Einrichtungen, die auf die Verfolgung grundlegender Ziele und besonders auf die Verwirklichung einer

europäischen Sozialpolitik gerichtet sind; Möglichkeit eines Kompromisses zwischen der allgemeinen Integration und der Integration nach Sektoren.

Der I.B.C.G. vertritt demnach die in seiner „Note über die Beschlüsse der Messinakonferenz und das Programm der europäischen Wiederankurbelung vorgeschlagene Struktur“ (europäische gesetzgebende Versammlung, Exekutivorgan, Sozial-Wirtschaftsrat, Gerichtshof), ohne jedoch die Möglichkeit einer anderen Struktur auszuschließen, unter der Voraussetzung, daß dieselbe einer gemeinschaftlichen, mit wirklichen Befugnissen ausgestatteten gemeinschaftlichen Instanz Raum läßt. Auf alle Fälle müssen die Arbeitnehmer an der Verwaltung der Gemeinschaft beteiligt werden, vorzugsweise im Schoße eines mit dem Recht der Initiative und der obligatorischen Zuständigkeit ausgestatteten Sozial-Wirtschaftsrates.

IV. Klassische Energie

Die Energiebedürfnisse Europas müssen im Rahmen eines gemeinschaftlichen Marktes, unter den besten mit der Lieferungssicherheit zu vereinbarenden Preisbedingungen befriedigt werden.

Es ist erforderlich, die Zölle und die quantitativen Beschränkungen, sowie die Diskriminierungen und Verdrehungen auszuschalten, um die Grundlagen eines wirtschaftlichen Wettbewerbes zwischen den verschiedenen Formen der klassischen Energie zu schaffen. Auf einer höheren Ebene muß man zu einer Koordinierung der verschiedenen Energieproduktionen im Schoße der Gemeinschaft gelangen. Dies setzt eine weite gemeinschaftliche Aktion vom Austausch der Informationen und der Forschungsarbeiten bis zur Ausarbeitung der koordinierten Investierungsprojekte voraus.

Es müßte ein ständiges Amt der Energie mit einer Studienmission geschaffen werden, das die Möglichkeit hätte, Gutachten abzugeben. Diesem Amt müßte ein beratender Ausschuß, in dem die Arbeiter- und Arbeitgebergewerkschaften, sowie die hauptsächlichlichen Verbraucher vertreten sind, angegliedert werden.

Andererseits ist es sehr erwünscht, alle zu Verwaltung des Energiesektors erforderlichen Befugnisse einer gemeinschaftlichen Instanz zu übertragen. Hier ergeben sich zwei Möglichkeiten:

1. Erweiterung der Befugnisse des Euratom auf die klassische Energie;
2. Erweiterung der Zuständigkeit der E.G.K.S.

Die erste Lösung ist abzulehnen, da sie die Errichtung des Euratoms verzögern würde. Wir sprechen uns daher zugunsten der zweiten Lösung, d.h. der Umwandlung der E.G.K.S. in eine europäische Gemeinschaft der Energie und des Stahles, aus.

V. Die Atomenergie

Der I.B.C.G. mißt der Verwendung der Atomenergie für Friedenszwecke eine sehr große Bedeutung bei und spricht sich zugunsten der weitgehenden Integration der Forschungen und der Atomindustrien unter der Führung eines gemeinschaftlichen Organs aus. Der I.B.C.G. unterstützt daher das Projekt des Euratoms und macht auf die drei Hauptgründe aufmerksam, die ihn zu dieser Stellungnahme führen:

1. Hebung des Lebensniveaus der werktätigen Massen und die Verminderung ihrer Anstrengung in den europäischen und außereuropäischen Gebieten der Mitgliedstaaten und insbesondere in den unterentwickelten Gebieten. Die Ausbeutung des afrikanischen Uranminerals muß mit der industriellen Entfaltung dieses Kontinentes und der Hebung des Lebensniveaus der eingeborenen Bevölkerungen, die die ersten Nutznießer sein müssen, Hand in Hand gehen.
2. gemeinschaftliche Aktion in einem Sektor, in dem die Mittel der einzelnen beteiligten Länder unzureichend wären, um eine Atomindustrie zu errichten;

3. Notwendigkeit in diese neue Phase der industriellen Umwälzung zu treten, wenn man sich nicht von den großen außereuropäischen Mächten überflügeln lassen will und das Risiko für Europa, seine Unabhängigkeit diesen Mächten gegenüber zu verlieren, vermeiden will.

Wir unterstellen unsere Mitarbeit auf diesem Gebiet den folgenden Voraussetzungen:

1. Schutz der Arbeiter und ihrer Familien in den Abbauzentern der spaltbaren Mineralien, der Verarbeitung der Rohmaterialien, der Ausbeutung der Energie und den Forschungen;
2. Schutz der Arbeiter gegen die sozialen Umwälzungen und besonders die Arbeitslosigkeit, die die Entwicklung der Atomindustrie hervorzurufen droht;
3. Schutz der Bevölkerung auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheit;
4. direkte Beteiligung der Arbeiterwelt an den augenblicklich im Gang befindlichen Vorbereitungsarbeiten, sowie an allen nationalen und europäischen Organen, die die Verwendung der Atomenergie zum Ziel haben.

Wir messen der Errichtung des Euratoms eine sehr große Bedeutung bei, als gemeinschaftliche Instanz mit den für die Einrichtung und die Verwaltung der Atomenergie erforderlichen Befugnissen und insbesondere der Beschlußkraft und der Befugnis, Übereinkünfte und Abkommen mit dritten Ländern und den internationalen Organisationen zu tätigen. Das Euratom muß über ein ausgedehntes Budget verfügen, das durch die Beiträge der Mitgliedstaaten gespeist wird, zu denen zu einem späteren Zeitpunkt die direkten Abgaben der Atomunternehmen hinzukommen. Die Erklärungen der Sachverständigen in Bezug auf die zu leistenden Finanzierungsbestrebungen müssen festgehalten werden und die unentbehrlichen Kredite vom Anfangsjahre 1956 an votiert werden. Andererseits muß das Euratom - in Übereinstimmung mit den vom Aktionsausschuß für die Vereinigten Staaten Europas im Januar 1956 in Paris angenommenen Entschlüssen - den ausschließlichen Besitz der spaltbaren Materien in allen Stadien ihrer Verarbeitung haben. Folgende Funktionen sind insbesondere dem Euratom zu übertragen:

1. Soziale Funktion: die sozialen Einwirkungen der Errichtung der Atomindustrie verdienen eine eingehende Prüfung, obwohl die Sachverständigen diesem Problem keine besondere Aufmerksamkeit widmeten;

- Ausarbeitung, Einführung und Kontrolle der einheitlichen Schutzreglemente für die Arbeiter und eines Gesetzbuches der öffentlichen Gesundheit;

- Ausarbeitung eines Versicherungssystems gegen die durch „Atomwirkungen“ hervorgerufenen Unfälle;

- Aufstellung der Normen der Sicherheit der Arbeit;

- Behebung der durch die Einführung der Atomenergie hervorgerufenen technologischen Arbeitslosigkeit, insbesondere durch die Wiederanpassung der Arbeitnehmer;

- Berufslenkung und Heranbildung der Arbeiter und spezialisierten Techniker usw.

2. Handelsfunktion: das Monopol des Ankaufes und des Verkaufes der Mineralien und Atombrennstoffe, unter Sicherung des „freien und ausreichenden Zuganges zu den Rohstoffen“ muß gleichzeitig dem Euratom die zur Verwaltung des Atomsektors unerläßliche Autorität verleihen;

3. Verwaltungsfunktion: Koordinierung der nationalen Planungen, Kontrolle des Funktionierens der Unternehmen, Überwachung der Anwendung der Entdeckungen, Subventionen und Darlehen, Verwaltung des industriellen Besitzes der Gemeinschaft, Abkommen mit Dritten, Verwaltung des gemeinschaftlichen Marktes der Atommaterialien und -ausrüstungen. Zu diesen Funktionen käme gegebenenfalls die Überwachung der Konkurrenz und die Bekämpfung der Bildung vorherrschender Unternehmen oder Gruppen solcher Unternehmen, sowie einer Strukturpolitik hinzu.

4. Industrielle Funktion: Schaffung der für die Herstellung des Unterbaues der Atomindustrie unentbehrlichen Einrichtungen;

5. wissenschaftliche Funktion: Direktion und Koordinierung der Forschungen, Austausch der erzielten Auskünfte, der Kenntnisse und der Techniker, Ausbildung der leitenden Angestellten usw.

Der I.B.C.G. erachtet, daß das Euratom im Rahmen eines allgemeinen gemeinschaftlichen Marktes, in dem es das spezialisierte Element auf dem Atomgebiete darstellt, funktionieren soll.

Schlußfolgerungen

Die vorliegende Note ist in den allgemeinen Kontext der von der christlichen Gewerkschaftsbewegung den europäischen Fragen und insbesondere der europäischen Integration auf dem wirtschaftlichen und sozialen Gebiete gegenüber angenommenen Stellungnahme einzufügen.

Diese besonders im Europäischen Manifest des I.B.C.G., in der Note über die Messinakonferenz und das Programm der „europäischen Wiederankurbelung“ und in der Entschließung über die europäischen Fragen des XII. Kongresses des I.B.C.G. (Antwerpen, Dezember 1955) bekundete Stellungnahme kann sich als eine feste und entschlossene Unterstützung definieren, die gewissen Voraussetzungen, die jede Bestrebung zur europäischen Integration begleiten müssen, untersteht.

In Bezug auf die Ergebnisse der Arbeiten der Sachverständigen in Brüssel erscheint diese Stellungnahme in den verschiedenen Teilen der vorliegenden Note. Diese Stellungnahme läßt sich schematisch in fünf Punkten zusammenfassen:

1) um zu einer wirklichen wirtschaftlichen Integration zu gelangen, genügt es nicht, einen gemeinschaftlichen Markt zu errichten, sondern es muß eine wirkliche gemeinschaftliche Wirtschaftspolitik aufgestellt werden, die von gemeinschaftlichen Einrichtungen, denen die Anwendung des Vertrages als Rahmengesetz obliegt, durchgeführt wird. Diese Politik muß auf die sozialen Ziele gerichtet sein, was einerseits eine Bestrebung zur wirtschaftlichen Entfaltung und andererseits die Verwirklichung der Vollbeschäftigung voraussetzt.

2) Die Errichtung eines gemeinschaftlichen Marktes, der ein „offener“ Markt sein muß, setzt vor allem die Errichtung einer Zollunion mit niedrigen Zollsätzen und der Vollbeschäftigung voraus, die sowohl durch den freien Verkehr der Arbeitskräfte wie durch eine Politik der Wiederanpassung und der Investitionen gesichert wird, um die Arbeitslosigkeit, überall, wo sie auftritt, aufzuheben.

3) Um zu vermeiden, daß die Konkurrenz ein hartnäckiger Kampf um die Märkte wird, muß das Wettbewerbsregime unter der Kontrolle der gemeinschaftlichen Behörde funktionieren, der ein

Wiederanpassungsfonds und ein Investierungsfonds zur Verfügung stehen sollte.

4) Die Notwendigkeit einer gemeinschaftlichen Instanz, die mit wirklichen Befugnissen der Initiative, der Verwaltung, der Kontrolle und der Sanktion ausgestattet ist, geht aus dem Vorstehenden hervor. Die Welt der Arbeit muß zunächst an der Vorbereitung des Vertrages und weiter an der Verwaltung des gemeinschaftlichen Marktes, vorzüglich im Schoße des Sozial-Wirtschaftsrates beteiligt sein, dessen Zuständigkeiten ausgedehnter wären, als diejenigen des Beratungsausschusses der E.G.K.S.

5) Auf dem besonderen Gebiete der Energie muß man sobald als möglich zu der Errichtung des Euratoms für die Atomenergie gelangen und im Maße des Möglichen nach der progressiven Integration der klassischen Energie streben.

Dies sind die wesentlichen in der vorliegenden Note entwickelten Stellungnahmen. Diese Note vervollständigt und entwickelt die im September 1955 auf Grund der Entschlüsse der Messinakonferenz festgelegte Stellungnahme des I.B.C.G.